



Sozialdienst Olching e.V.

Satzung

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Vereinsorgane	3
§ 7 Die Mitgliederversammlung	3
§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Formalien der Abstimmung, Protokollbestätigung	4
§ 9 Der Aufsichtsrat	5
§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	5
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats	6
§ 12 Der Vorstand	7
§ 13 Vertretung und Geschäftsführung	7
§ 14 Satzungsänderungen	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Inkrafttreten	8

Präambel

Der Sozialdienst Olching e.V. stellt sich mit seinen Einrichtungen in den ganzheitlichen Dienst am Menschen. Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege. Der Verein wurde am 3. Dezember 1969 gegründet. Er erfüllt seither soziale Aufgaben insbesondere im Raum Olching.

Mit der vorliegenden Satzung hat sich der Verein zeitgemäße Strukturen für sein Aufgaben- und Tätigkeitsfeld gegeben.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen "**Sozialdienst Olching e.V.**", Verein für Kranken- und Altenbetreuung, Pflegeleistungen, Familien-, Jugend- und Kinderhilfe.
- 2.** Er hat seinen Sitz in Olching und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins sind Wohlfahrtspflege und mildtätige Zwecke, insbesondere Einrichtungen zu schaffen, auszustatten, zu erhalten und zu fördern, die
 - a. die Pflege und Betreuung kranker oder gebrechlicher Menschen übernehmen, Alten-, Familien-, Jugend- und Kinderhilfe gewähren,
 - b. Kinderbetreuung betreiben, insbesondere Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie Küchenbetrieb für die eigenen Einrichtungen der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege,
 - c. Kurse und Lehrgänge zur sozialen Arbeit durchführen,
 - d. weitere wohlfahrtspflegerische Aufgaben wahrnehmen.
2. Der Verein führt seine Betreuungsmaßnahmen und die entsprechende Verwaltungsarbeit durch angestellte Fachkräfte und andere geeignete Personen durch. Die Dienste des Vereins werden gegen Entgelt gemäß einer vom Vorstand zu beschließenden Entgelt-Ordnung zur Verfügung gestellt, soweit nicht gesetzliche oder allgemein anerkannte Vergütungsordnungen gelten.
3. Leistungen können nur entsprechend der Leistungsfähigkeit des Vereins gewährt werden.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahme- Antrages an den Vorstand durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss, steht dem Antragsteller Einspruch zu. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Einspruch endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch Insolvenz oder Auflösung.
4. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch einlegen; über diesen Einspruch entscheidet, sofern der

Vorstand nicht Abhilfe schafft, der Aufsichtsrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Aufsichtsrats über den Einspruch ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon. Auch ein Anspruch auf Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Leistungen des Ausgeschiedenen ist ausgeschlossen.
7. Eine Ehrenmitgliedschaft ohne Beitragszahlung, aber mit Stimmrecht, kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Aufsichtsrat
 - c. der Vorstand
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.
4. Vereinsmitgliedern, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, kann im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins eine angemessene Tätigkeitsvergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale geleistet werden. Dies gilt auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder durch email unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist bei schriftlicher Einladung in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In diesem Fall gilt das Datum des Poststempels.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrates oder Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Jedes Mitglied kann spätestens bis acht Werktage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand oder beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Behandlung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Formalien der Abstimmung, Protokollbestätigung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrats festgestellten und vom Abschlussprüfer erstellten Jahresabschlusses;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - f. Beschlussfassung über Maßnahmen, die den rechtlichen Status des Vereins berühren;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Mit Ausnahme der in den §§ 8.2.e, 14 u. 15 der Satzung geregelten Sachverhalte entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung. Die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen in Einzelabstimmung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern acht Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten für die Dauer von zwei Wochen zugänglich zu machen. Das Original der Niederschrift der Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus drei bis sieben sachkundigen Mitgliedern. Ein Mitglied, das aber nicht die ‚Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ausüben darf, kann durch die Stadt Olching entsandt werden.
2. Im Aufsichtsrat sollen möglichst verschiedene Fachgebiete vertreten sein.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung vor Ablauf einer Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt eine/n Protokollführer/in.
5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.
6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen auch nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied den Rest der Wahlperiode.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal pro Quartal zusammen. Er wird von dem/r Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung, bei schriftlicher Einladung das Datum des Poststempels, maßgeblich. Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Themas schriftlich bei dem/r Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

3. In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter – den Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Das schriftliche Beschlussverfahren ist nur zulässig, wenn dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach Versand der Anfrage beim/bei der Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem/ihrem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zumindest den Tag der Sitzung, den Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift nicht in die unmittelbare Führung der operativen Geschäfte ein.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Diese bewirken keine Vertretungsbeschränkung des Vorstandes im Außenverhältnis. Insbesondere ist er zuständig für
 - a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie umfassende Gestaltung, Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge sowie den Abschluss von Aufhebungsverträgen. Die Abberufung aus der Organstellung als Vorstand beendet das bestehende Dienstverhältnis nicht. Der Aufsichtsrat ist befugt nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes von der Arbeitsleistung freizustellen.
 - b. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - c. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - e. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - f. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses auf Vorschlag des Vorstandes
 - g. Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - h. Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - i. Wahl und Beauftragung eines Steuer-/Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erstellung (Erteilung des Testates) des Jahresabschlusses;
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;

- k. Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Beteiligung an bereits bestehenden Gesellschaften, auch steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung, den Zusammenschluss des Vereins mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verband sowie die Beschlussfassung über die Auflösung von Gesellschaften oder die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - l. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
 - m. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann in Vorabstimmung mit dem Vorstand für den Verein an öffentlichen Veranstaltungen und Gremiensitzungen Dritter ohne Beschlussfassungskompetenz auftreten
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziff. 2 a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziff. 2 c) und bei der Beauftragung des Steuer-/Wirtschaftsprüfers nach Ziff. 2 i) vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats –im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in – den Verein.
 4. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen werden. Der Abschluss unbefristeter Dienstverträge unter Vereinbarung einer Kündigungsfrist ist möglich. Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich für den Verein tätig.
2. Spätestens ein halbes Jahr vor Vertragsende entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung.
3. Das Ausscheiden aus dem Vorstand tangiert das Anstellungsverhältnis als Mitarbeiter des Vereins nicht.
4. Mit Beendigung des hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisses (Ruhestand, Kündigung o.ä.) endet grundsätzlich das Vorstandsamt.

§ 13 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Grundsätzlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets alleinvertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Die Beschränkungen des § 181 BGB sind stets zu beachten. Die Alleinvertretungsbefugnis kann jederzeit durch Beschluss des Aufsichtsrates ohne Begründung widerrufen werden. Alle die Vertretungsbefugnis betreffenden Veränderungen sind unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung/Dienstanweisung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, ein Personalentwicklungsplan sowie die Vorbereitung der von dem Aufsichtsrat zu treffenden Beschlüsse gemäß § 11 Nr. 2 der Satzung.

3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind. Sind mehrere Vorstandsmitglieder berufen, werden die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung oder einer Dienstanweisung durch den Aufsichtsrat für den Vorstand geregelt.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich zu informieren.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der vollständige Text ist den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten während der Dauer der Ladungsfrist zugänglich zu machen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung der Verbindlichkeiten der Stadt Olching zu; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Finanzamts.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.05.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister, rückwirkend zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung, in Kraft.

Satzung errichtet am 03.12.1969 und zuletzt geändert am 22.11.2023 in 82140 Olching